

Satzung

zur

Änderung der Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannten Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher jeweils gültigen Höchstsatz. Der vom Hundert-Satz für die Inanspruchnahme beträgt für die Ortschaft

Asch	60 v. H.
Beiningen	62 v. H.
Pappelau	80 v. H.
Seißen	66 v. H.
Sonderbuch	60 v. H.
Weiler	65 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 19.05.2015

Jörg Seibold
Bürgermeister